

Entwürfe

eines Gesetzes, betreffend

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

sowie eines Gesetzes, betreffend

Änderungen der Civilprozeßordnung

und eines

zugehörigen Einführungsgesetzes.

Reichstagsvorlage.



Berlin SW⁴⁸.

Wilhelmstr. 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1897.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung .	5
Artikel I	5
Artikel II	8
Artikel III	9
Artikel IV	9
Civilprozeßordnung	10
Artikel I	10
Artikel II	92
Einführungsgesetz	94
Artikel I	94
Artikel II	94
Artikel III	95
Artikel IV	95
Artikel V	100
Artikel VI	101
Artikel VII	101
Artikel VIII	108
Artikel IX	104

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im §. 14 Nr. 2 werden hinter den Worten „und dergleichen“ die Worte eingeschaltet:
„sowie die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse des Nachbarrechts oder gesetzliche Beschränkungen der Ausübung von Grunddienstbarkeiten“.
2. An die Stelle des §. 22 Abs. 2 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:
Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben vor der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen getheilt werden.
3. Im §. 23 Nr. 2 treten an die Stelle der Abs. 1, 2 folgende Vorschriften:
Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Be-

nuzung oder Räumung, ſowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrſchaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hiñſichtlich des Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſes, ſowie die im §. 3 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, inſofern dieſelben während der Dauer des Dienſt-, Arbeits- oder Lehrverhältniſſes entſtehen.

4. Der §. 74 erhält folgende Faſſung:

Die Strafkammern ſind als erkennende Gerichte auſchließlich zuſtändig:

1. für die nach §. 145a des Strafgeseßbuchs ſtrafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Rationalität der Rauffahrteißhiffe zc.;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Geſetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach §. 67 und §. 69 des Geſetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Perſonenſtandes zc., ſtrafbaren Handlungen;
5. für die nach §. 59 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 ſtrafbaren Handlungen.

5. Der §. 101 wird durch folgende Vorſchrift erſetzt:

Vor die Kammern für Handelsſachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorſchriften diejenigen den Landgerichten in erſter Inſtanz zugewieſenen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anſpruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgeſeßbuchs aus Geſchäften, welche für beide Theile Handelsgelchäfte ſind;
2. aus einem Wechſel im Sinne der Wechſelordnung oder aus einer der im §. 363 des Handelsgeſeßbuchs bezeichneten Urkunden;
3. aus einem der nachſtehend bezeichneten Rechtsverhältniſſe:

- a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
- b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
- c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Waarenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
- d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
- e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen mangelnden Nachweises der Procura oder Handlungsvollmacht haftet;
- f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechts der Binnenschiffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Rhederei, auf die Rechte und Pflichten des Rheders oder Schiffseigners, des Korrespondenrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen.
6. An die Stelle des §. 102 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelsfachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

Die Einlassungsfrist (§. 234 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen, in Reß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen. Ein Vortermin findet nicht statt.

7. An die Stelle des §. 137 Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:
Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums, sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Aufsechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Ober-Reichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören.
8. Im §. 172 Abs. 1 werden hinter den Worten „wegen Geisteskrankheit“ die Worte eingeschaltet:
„oder wegen Geisteschwäche“.
9. Im §. 202 Abs. 2 wird
 - a) die Nr. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:
 4. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
 - b) als Nr. 4a folgende Vorschrift eingestellt:
 - 4a. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten.

Artikel II.

Der §. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der §. 71 Abs. 1 der Strafprozeßordnung und der §. 4

des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung erhalten folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Artikel III.

An die Stelle der §§. 9, 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

§. 10.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, sofern ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§. 137, 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach §. 124, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §. 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
Änderungen der Civilprozeßordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Civilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. An die Stelle des §. 14 tritt folgende Vorschrift:
Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.
2. Der §. 15 wird aufgehoben.
3. Im §. 16 Abs. 1 treten an Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:
In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.
4. Der §. 17 wird aufgehoben.
5. Als §. 20a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Ist der Ort, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der Bezirk,

welcher im Sinne der §§. 19, 20 als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

6. Der §. 21 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
Die Vorschrift des §. 14 findet entsprechende Anwendung.
7. An die Stelle des §. 25 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Bei den eine Grunddienstbarkeit, ein Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.
8. An die Stelle des §. 28 treten folgende Vorschriften:

§. 28.

Klagen, welche die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todeswegen, Pflichttheilsansprüche oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gericht erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die im Abs. 1 bezeichneten Klagen vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des §. 16 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§. 28 a.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

9. Der erste Titel des zweiten Abschnitts erhält folgende Ueberschrift:
Parteifähigkeit. Prozeßfähigkeit.
10. Als §. 49 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Parteifähigkeit ist, wer rechtsfähig ist.

- Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.
11. Im §. 51 tritt an die Stelle der Abs. 2, 3 folgende Vorschrift:
Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.
 12. Als §. 51 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Wird eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.
 13. Im §. 54 Abs. 2 werden die Worte „den Mangel der Prozeßfähigkeit“ ersetzt durch die Worte:
„den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozeßfähigkeit“.
 14. Als §. 55 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach §. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.
 15. Im §. 72 Satz 1 werden die Worte „gerichtlich hinterlegt“ ersetzt durch die Worte:
„unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt“.
 16. Im §. 73 werden
 - a) der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im §. 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.
 - b) im Abs. 3 die Worte „im Namen eines Dritten“ ersetzt durch die Worte:
„auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. bezeichneten Art“.

17. Als §. 73a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Ist von dem Eigenthümer einer Sache oder von demjenigen, dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigenthums oder seines Rechts Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so finden die Vorschriften des §. 73 entsprechende Anwendung, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechts eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.
18. An die Stelle des §. 84 tritt folgende Vorschrift:
Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.
19. Der §. 85 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Ist zu der Zeit, zu welcher das Endurtheil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene zum Ersatze der dem Gegner in Folge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurtheilen; auch hat er dem Gegner die in Folge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.
20. Der §. 87 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch nothwendige Reisen oder durch die nothwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitverschwendung; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.
21. Der §. 88 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Sind die Kosten gegen einander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.
22. Als §. 89a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Macht der Kläger einen auf ihn übergegangenen Anspruch geltend, ohne daß er vor der Erhebung der Klage dem Beklagten den Uebergang mitgetheilt und auf Verlangen nachgewiesen hat, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als sie dadurch entstanden sind, daß der Beklagte durch die Unterlassung der Mittheilung oder des Nachweises veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.
23. Der §. 94 erhält folgenden Abs. 2:
Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

24. Der §. 95 Absf. 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
Werden mehrere Beklagte als Gesamtschuldner verurtheilt, so haften sie auch für die Kostenerstattung, unbeschadet der Vorschrift des Absf. 3, als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach denen sich diese Haftung auf die im Absf. 3 bezeichneten Kosten erstreckt, bleiben unberührt.

25. Als §. 97a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Im Verfahren vor den Amtsgerichten kann der Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten, wenn er sofort zu ermitteln ist, in dem Urtheile festgesetzt werden. Gegen diese Festsetzung findet ausschließlich die sofortige Beschwerde statt.

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung der zu erstattenden Prozeßkosten im besonderen Verfahren nach Maßgabe der §§. 98—100.

26. Als §. 100a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, durch welche der Werth des Streitgegenstandes festgesetzt wird, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthsberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Der Antrag ist binnen der Frist von einem Monat bei dem Gericht anzubringen; er kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung und, wenn es einer solchen nicht bedarf, mit der Verkündung des den Werth des Streitgegenstandes festsetzenden Beschlusses.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

27. Hinter §. 101 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 101a.

Ist die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen, so hat auf Antrag das Gericht, welches die Bestellung der Sicherheit angeordnet oder zugelassen hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher ihm die Partei, zu deren Gunsten die Sicherheit geleistet ist, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären

oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen hat.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

Die Anträge und die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit können vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der im Abs. 1 vorgesehene Antrag abgelehnt wird, steht dem Antragsteller, gegen die im Abs. 2 bezeichnete Entscheidung steht beiden Theilen die sofortige Beschwerde zu.

§. 101 b.

In den Fällen der §§. 650, 652 kann das im §. 101 a Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Antrag die Rückgabe der Sicherheit anordnen, wenn ein Zeugniß über die Rechtskraft des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils vorgelegt wird. Die Vorschriften des §. 101 a Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

28. Als §. 107 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß §. 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei, welche nicht im Bezirke des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die in Folge dessen erwachsenden baaren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

29. An die Stelle des §. 136 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat und der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Ansprüche nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, daß über die Klage

und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde; die Vorschriften des §. 174 finden Anwendung.

30. Hinter §. 141 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 141 a.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, falls die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen. Ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder wird sie nicht vor dem Ablaufe der bestimmten Frist erhoben, so ist die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig.

§. 141 b.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

§. 141 c.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des §. 141 b entsprechende Anwendung.

§. 141 d.

Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und hängt von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits ab, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen, bis der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreits streitig wird, ob zwischen den Parteien ein Eltern- oder Kindesverhältniß bestehe oder nicht bestehe oder ob der einen Partei die elterliche Gewalt über die andere zustehe oder nicht zustehe, und von der Entscheidung dieser Fragen die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt.

§. 141e.

In den Fällen der §§. 141a—141c kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch welche das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits verzögert wird, welcher die Richtigkeit oder die Anfechtung der Ehe oder die Anfechtung der Ehelichkeit zum Gegenstande hat.

31. An die Stelle des §. 143 Absf. 4 tritt folgende Vorschrift:
Die Vorschriften der Absf. 1, 2 finden auf Rechtsanwälte, die Vorschrift des Absf. 2 findet auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist, keine Anwendung.
32. Hinter der Ueberschrift des zweiten Titels wird folgende Ueberschrift eingeschaltet:
I. Zustellungen auf Betreiben der Parteien.
33. An die Stelle des §. 152 treten folgende Vorschriften:
Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.
In dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts mit der Zustellung beauftragen. Das Gleiche gilt für Anwaltsprozesse in Ansehung der Zustellungen, durch welche eine Nothfrist gewahrt werden soll.
34. Der §. 154 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle; in Anwaltsprozessen muß die Erklärung in dem zuzustellenden Schriftsatz enthalten sein.
35. An die Stelle des §. 156 Absf. 2 tritt folgende Vorschrift:
Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt.
36. Als §. 158a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Die Zustellung für einen Gefangenen kann an den Gefängnißvorsteher erfolgen.

37. Als §. 162a werden folgende Vorschriften eingestellt:
Ist der Aufenthalt eines Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so hat, wenn er nicht Rechtsanwalt ist, das Prozeßgericht auf Antrag die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst zu bewilligen.
Die Entscheidung über den Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine Anfechtung der die Zustellung bewilligenden Entscheidung findet nicht statt.
38. Der §. 164 erhält folgenden Absf. 3:
Ist der Aufenthalt des für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten unbekannt, so finden, wenn er nicht Rechtsanwalt ist, die Vorschriften des §. 162a entsprechende Anwendung.
39. Als §. 169a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Die Zustellung an eine der in den §§. 166, 168 und im §. 169 Absf. 1 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, theilhaft ist.
40. Als §. 170a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Ergiebt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verletzung der Vorschriften der §§. 166 bis 170 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkte bewirkt anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.
41. An die Stelle des §. 171 Absf. 1 treten folgende Vorschriften:
Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.
42. Im §. 173 Absf. 4 werden die Worte: „wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber“ gestrichen.

43. Im §. 174 treten an die Stelle der Nr. 2, 6 folgende Vorschriften:
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll;
 6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
44. Im §. 177 wird
- a) der Satz 2 gestrichen;
 - b) als Abs. 2 folgende Vorschrift hinzugefügt:
 Der Gerichtsvollzieher hat auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke zu vermerken, für welche Person er dasselbe der Post übergibt, und auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen, daß die Uebergabe in der im Abs. 1 bezeichneten Art und für wen sie geschehen ist.
45. Der §. 181 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
 Der Anwalt, welcher zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.
46. Der §. 186 erhält folgenden Abs. 3:
 Das Gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§. 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.
47. An die Stelle des §. 187 Abs. 2 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:
 Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel.
48. Der §. 190 erhält folgenden Abs. 2:
 Wird ein Schriftsatz, dessen Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einreichung bei dem Gerichtsschreiber zugestellt, so tritt, sofern durch die Zustellung eine Nothfrist gewahrt wird, die Wirkung der Zustellung bereits mit der Einreichung ein.

49. Hinter §. 190 werden unter der folgenden Ueberschrift die nachstehenden Vorschriften eingestellt:

II. Zustellungen von Amtswegen.

§. 190a.

Auf die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften über die Zustellungen auf Betreiben der Parteien entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§. 190b.

Für die Bewirkung der Zustellung hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen.

§. 190c.

Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

§. 190d

Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdienner oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Die Vorschrift des §. 177 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§. 190e.

Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdienner oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des §. 178 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

§. 190f.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

50. Der §. 192 wird aufgehoben.

51. Als §. 193a wird folgende Vorschrift eingestellt:
 In Anwaltsprozessen hat der Vorsitzende bei der Terminbestimmung, sofern die Ladung nicht einem Rechtsanwalte zuzustellen ist, die zu ladende Partei durch einen der Terminbestimmung hinzuzufügenden Vermerk aufzufordern, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
52. Der §. 196 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
 Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.
53. Der §. 199 wird aufgehoben.
54. Im §. 200 wird
 a) der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:
 Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 b) als Abs. 3 folgende Vorschrift hingefügt:
 Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgerechnet.
55. Im §. 213 Abs. 1 werden die Worte „insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist“ ersetzt durch die Worte:
 „sofern die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgen soll“.
56. Im §. 214 Abs. 1 wird die Nr. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:
 3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf; im Falle der Versäumung der im §. 430a bezeichneten Nothfrist auch die Ladung des Gegners zur Eidesleistung und zur weiteren mündlichen Verhandlung.
57. Im §. 217 wird
 a) der Abs. 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:
 Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.
 b) als Abs. 5 folgende Vorschrift hinzugefügt:
 Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.

58. Der §. 219 erhält folgenden Abs. 2:
Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird.
59. Als §. 219 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so finden, sofern der Vorerbe befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des §. 217 entsprechende Anwendung.
60. An die Stelle des §. 220 tritt folgende Vorschrift:
Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so kommen die Vorschriften des §. 219 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.
61. Der §. 223 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
Find in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§. 217, 219, 219 a) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.
Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 217, 219, 219 a, 220; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.
62. Hinter §. 230 werden folgende Vorschriften eingestellt:
§. 230 a.
Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe des

jenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgetheilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§. 230b.

Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrags herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urtheile bestimmt wird.

Das Gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet, sowie im Falle des §. 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.

63. Hinter §. 231 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 231a.

Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

§. 231b.

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urtheils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

§. 231c.

Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§. 231a, 231b erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgniß gerechtfertigt ist daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

64. Der §. 232 Abs. 2 wird aufgehoben.

65. Im §. 233 wird hinter Abs. 1 folgende Vorschrift als Abs. 2 eingestellt:

Der Termin kann zunächst zur Erledigung der Sache ohne Streitverhandlung bestimmt werden (Vortermin).

66. An die Stelle des §. 234 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat, im Falle der Bestimmung eines Vortermins ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist).

In Meh- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden. Ein Vortermin findet nicht statt.

67. Im §. 235 wird die Nr. 3 gestrichen.

68. Als §. 235a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit ist eine Aenderung der Klage nur zuzulassen, wenn der Beklagte einwilligt oder wenn nach dem Ermessen des Gerichts durch die Aenderung die Verttheidigung des Beklagten nicht wesentlich erschwert wird.

69. Im §. 236 werden

- a) im Abs. 1 die Worte „zu zediren“ ersetzt durch das Wort: „abzutreten“;
- b) im Abs. 2 das Wort „Zession“ ersetzt durch das Wort: „Abtretung“;
- c) der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urtheil nach §. 293c gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.

70. Der §. 237 erhält folgenden Abs. 2:

Diese Bestimmung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Falle findet, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des §. 236 Abs. 3 Anwendung.

71. Der §. 238 wird aufgehoben.

72. Der §. 242 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege oder daß die Aenderung zuzulassen sei, findet nicht statt.
73. Im §. 247 tritt an die Stelle der Nr. 6 folgende Vorschrift:
6. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.
74. Im §. 255 Absf. 2 werden die Worte „sechsten bis zehnten Titels“ ersetzt durch die Worte:
„siebenten bis elften Titels“.
75. Im §. 257 werden die Worte „fünften bis elften Titels“ ersetzt durch die Worte:
„sechsten bis zwölften Titels“.
76. Als §. 264 a werden folgende Vorschriften eingestellt:
Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer That- sache eine Vermuthung auf, so ist der Beweis des Gegen- theils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vor- schreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410 ff. geführt werden.
77. An die Stelle des §. 274 treten folgende Vorschriften:
Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegen- forderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zu- sammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung er- folgen.
Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 292 be- antragt werden.
Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Ent- scheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.
In Betreff der Aufrechnung, über welche die Ent- scheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch ab-

zumeifen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Erfatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

78. Als §. 276 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§. 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung ergehende Verurtheilung des Erben nicht ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten nach dem §. 1489 Abs. 2 und den §§. 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.

79. Im §. 284 Nr. 1 werden die Worte „der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter“ ersetzt durch die Worte:
„der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten“.
80. An die Stelle des §. 293 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrags, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.
81. Hinter §. 293 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§. 293 a.

Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmungen der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Aenderung des Urtheils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urtheils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

§. 293 b.

Ist bei einer nach den §§. 843—845 oder nach den §§. 1578—1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Beurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§. 293 c.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urtheil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Erstehet eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urtheil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

§. 293 d.

Ein Urtheil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

Ein Urtheil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.

§. 293 e.

Ein Urtheil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

Das Gleiche gilt von einem Urtheile, welches zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.

§. 293 f.

Die Anerkennung des Urtheils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urtheil zum Nachtheil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikel 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Theiles des Artikel 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Artikel 9 Abs. 3 zum Nach-

theile der Ehefrau eines für todt erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikel 13 Abs. 2 abgewichen ist;

4. wenn die Anerkennung des Urtheils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urtheils nicht entgegen, wenn das Urtheil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war.

82. Hinter §. 312 werden unter der folgenden Ueberschrift die nachstehenden Vorschriften eingestellt:

Vierter Titel.

Vortermin.

§. 312a.

Die Bestimmung eines Vortermins zur mündlichen Verhandlung findet statt, wenn der Kläger es beantragt oder wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Lage des Falles zu der Annahme berechtigt, daß die Sache sich ohne Streitverhandlung werde erledigen lassen.

§. 312b.

In dem Vortermine kann der Beklagte ohne Anwalt erscheinen. Die Vorschrift des §. 193a findet keine Anwendung.

§. 312c.

Erscheint in dem Vortermine nur der Kläger oder nur der Beklagte, so ist auf Antrag, unbeschadet der Vorschriften des §. 296 Abs. 2 und der §§. 300, 302, das Versäumnisurtheil zu erlassen.

Erscheinen beide Parteien und kommt ein Vergleich zu Stande, so ist dieser durch das Sitzungsprotokoll festzustellen. Erledigt sich der Klagenanspruch durch Zurücknahme der Klage, durch Verzicht oder durch Anerkennung, so ist auf Antrag das Urtheil gemäß §. 243 Abs. 3, §. 277 oder §. 278 zu erlassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der ohne Anwalt erschienene Beklagte die sachdienlichen Anträge stellt. Diese Anträge sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.

§. 312d.

Bleibt der Klagenspruch streitig, so kann im Einverständnisse mit den Parteien zur Streitverhandlung geschritten werden, wenn der Beklagte durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt vertreten ist und das Gericht die sofortige Verhandlung für thunlich erachtet.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist ein Termin zur Streitverhandlung anzuberaumen. Der Vorsitzende hat den Beklagten, wenn dieser ohne Anwalt erschienen ist, bei der Verkündigung des Termins zur Bestellung eines Anwalts aufzufordern.

§. 312e.

Wird der Rechtsstreit in dem Vortermine nicht erledigt, so findet ein neuer Vortermin nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien statt.

83. In der Ueberschrift vor dem §. 313 treten an die Stelle der Worte „Vierter Titel.“ die Worte:

„Fünfter Titel.“

In der Ueberschrift der folgenden Titel tritt die entsprechende Aenderung der Zahl ein.

84. Der §. 340 Abs. 2 enthält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

85. An die Stelle des §. 345 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

86. Der §. 387 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

87. An die Stelle des §. 391 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter und die im §. 435 Abs. 2, 3 bezeichneten Personen finden die Vorschriften der §§. 434 bis 436 entsprechende Anwendung.